

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30. Mai 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung
einer EntschlieÙung betreffend Novellierung des Burgenländischen Parteien-
Förderungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, in Zusammenarbeit mit den Landtagsklubs die
Novellierung des Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetzes vorzubereiten mit dem Ziel,

- die Transparenz über die Verwendung der Parteienförderung zu erhöhen,
- die Kompetenz des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes auf die Prüfung der
Verwendung der Parteienförderung zu erweitern und
- Regelungen zu Wahlwerbekosten sowie Werbemaßnahmen im Zuge von
Landtagswahlen festzulegen.

Begründung

Das Land Burgenland gewährt den im Burgenländischen Landtag vertretenen politischen Parteien für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung Parteienförderung. Im Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetz sind Bemessungsgrundlage, Höhe und Auszahlungsmodalitäten sowie die Form der Kontrolle über die Verwendung der vom Land gewährten finanziellen Mittel geregelt. Hinsichtlich Spenden, Sponsoring und Inseraten gelten im Burgenland die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien.

Der Burgenländische Landtag und seine Parteien wollen ein besonders hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Verwendung finanzieller Mittel für die Arbeit der politischen Parteien im Burgenland anlegen. Dazu gehören neben der Offenlegung der Zuwendungen durch nahestehende Organisationen und Personenkomitees auch die transparente Darstellung von Wahlwerbekosten und die Prüfmöglichkeit des Landes-Rechnungshofes über die rechtmäßige Verwendung der Parteienförderung. Darüber hinaus ist der Landtag bestrebt, hinsichtlich des Einsatzes von Wahlwerbemaßnahmen verpflichtende Regelungen zu schaffen.

Darum wird die Landesregierung ersucht, in Zusammenarbeit mit den im Landtag vertretenen Parteien eine Novellierung des Burgenländischen Parteien-Förderungsgesetzes zu erarbeiten, die folgende Punkte erfasst:

1. Klare Regelungen für den Parteien nahestehende Organisationen und Personenkomitees hinsichtlich finanzieller und materieller Zuwendungen;
2. Parteienförderung nur für Parteien, die – über die Rechenschaftspflichten hinaus, die sich aus den Vorschriften des Parteiengesetzes des Bundes ergeben – weitere hinzukommenden Vorgaben erfüllen:
 - a) Erstattung eines Wahlwerbungsberichts für die Burgenländische Landtagswahl, der alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wahlwerbung stehen und – unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin – im Zeitraum zwischen Stichtag der Wahl und Wahltag wirksam werden, beinhaltet;
 - b) Einhaltung einer Wahlkampfkostenobergrenze von 500.000 Euro für die Landtagswahl;
 - c) Beschränkung folgender Werbemaßnahmen für die Landtagswahl auf einen Zeitraum von drei Wochen vor dem Wahltag: Plakatwerbung, Postwurfsendungen, Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien, Hörfunk und audiovisuellen Medien sowie Kinospots und im Internet;
 - d) Festlegung von Obergrenzen für mobile Wahlplakate bei der Landtagswahl: maximal 250 Stück, davon dürfen maximal 40 Stück Großplakate (16-Bogen) sein; gewerbliche (nicht-mobile) 16-Bogen-Plakate sind in die Obergrenze für Großplakate miteinzuberechnen;

- e) Erstattung eines jährlichen Landes-Rechenschaftsberichts analog zu den (neuen) Vorgaben des Parteiengesetzes für Bundesparteien, wobei auch alle Verbindlichkeiten unabhängig von der Höhe anzuführen sind;
- f) Veröffentlichung aller Einnahmen aus Spenden (Geldspenden, Sachspenden, lebende Subventionen), Inseraten und Sponsorings der Landesparteien sowie ihrer Gliederungen und Landtagsklubs, ihrer Beteiligungsunternehmen, ihrer Mandatarinnen und Mandatare, ihrer Wahlwerberinnen und Wahlwerber.

Darüber hinaus werden das Parteien-Förderungsgesetz und das Burgenländische Landes-Rechnungshofgesetz dahingehend geändert, dass zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des Parteien-Förderungsgesetzes der Landes-Rechnungshof konkrete Prüfrechte erhält. Insbesondere sollen diese die Einhaltung der Wahlwerbekostenobergrenze und die Richtigkeit der Wahlwerbungsberichte für die Burgenländische Landtagswahl sowie die Richtigkeit der Rechenschaftsberichte der Landesparteien betreffen.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.